

INFORMATIONSBLATT

DTO – Declared Training Organisation

1. Allgemeine Hinweise:

Zum 02.09.2018 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 dahingehend ergänzt, dass es neben den bereits bekannten zugelassenen Ausbildungsorganisationen (ATO – Approved Training Organisation) die Möglichkeit einer Erklärung als Ausbildungsorganisation (DTO – Declared Training Organisation) gibt. Die Anforderungen an die erklärten Ausbildungsorganisationen werden im Anhang VIII (Teil-DTO) definiert.

2. Zuständige Behörde:

Die Erklärung ist an die zuständige Behörde zu richten. In Deutschland ist das die Luftfahrtbehörde des Bundeslandes, in dem die DTO ihren Hauptgeschäftssitz hat. Eine Ausbildungstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten als DTO ist möglich. Außerhalb der Mitgliedsstaaten kann eine DTO keine Ausbildung anbieten. Die zuständige Behörde bestätigt den Eingang der Erklärung innerhalb von 10 Werktagen unter Nennung einer zugewiesenen DTO-Registrierungsnummer.

3. Umfang der Ausbildung:

Eine DTO ist befugt, die folgende Ausbildung durchzuführen, sofern sie eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat:

für Flugzeuge:

- a. Theorieunterricht für LAPL(A) und PPL(A);
- b. Flugunterricht für LAPL(A) und PPL(A);
- c. Ausbildung im Hinblick auf die Klassenberechtigung SEP(land), SEP(sea) und TMG;
- d. Ausbildung im Hinblick auf zusätzliche Berechtigungen: Nachtflug, Kunstflug, Bergflug, Schleppen von Segelflugzeugen und Bannern;

für Hubschrauber:

- a. Theorieunterricht für LAPL(H) und PPL(H);
- b. Flugunterricht für LAPL(H) und PPL(H);
- c. Musterberechtigung für einmotorige Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Sitzanzahl von fünf;
- d. Ausbildung im Hinblick auf die Nachtflugberechtigung;

für Segelflugzeuge gemäß Anhang III (Teil-SFCL) der DV (EU) 2018/1976:

- a. Theorieunterricht für den Erwerb einer SPL;
- b. Flugunterricht für den Erwerb einer SPL;
- c. Ausbildung im Hinblick auf die Ausweitung von Rechten auf das Führen von Segelflugzeugen oder TMG nach Punkt SFCL.150;
- d. Ausbildung im Hinblick auf zusätzliche Startmethoden (launching) nach Punkt SFCL.155;
- e. Ausbildung im Hinblick auf den Erwerb zusätzlicher Berechtigungen und Rechte: Erwerb von Kunstflug-Basisrechten oder Kunstflug-Fortgeschrittenenrechten, Berechtigungen für das Schleppen von Segelflugzeugen und Bannern, TMG-Nachtflugberechtigungen und Rechten für den Wolkenflug mit Segelflugzeugen,
- f. Ausbildung für den Erwerb der Fluglehrerberechtigung für Segelflugzeuge FI(S);
- g. FI(S) – Auffrischungslehrgang;
- h. Prüferlehrgänge für FE(S), sofern die zuständige Behörde das Ausbildungsprogramm nach Punkt DTO.GEN.230(c) genehmigt hat.

für Ballone gemäß Anhang III (Teil-BFCL) der VO (EU) 2018/395:

- a. Theorieunterricht für den Erwerb einer BPL;

- b. Flugunterricht für den Erwerb einer BPL;
- c. Ausbildung im Hinblick auf die Klassen- oder Gruppenerweiterung nach Punkt BFCL.150;
- d. Ausbildung im Hinblick auf zusätzliche Berechtigungen: Berechtigung für Fesselaufstieg in Heißluftballonen, Nachtflug und für gewerblichen Flugbetrieb;
- e. Ausbildung für den Erwerb einer Fluglehrerberechtigung für Ballone (FI(B));
- f. FI(B) – Auffrischungslehrgang;
- g. Prüferlehrgänge für FE(B), sofern die zuständige Behörde das Ausbildungsprogramm nach Punkt DTO.GEN.230(c) genehmigt hat.

4. Benötigte Unterlagen zur Erklärung einer DTO:

Folgende Unterlagen müssen zur Erklärung einer DTO eingereicht werden:

- 1) Formular zur Erklärung der DTO;
- 2) Sicherheitsstrategie (Richtlinie) gemäß DTO.GEN.115 a) 7.;
- 3) Ausbildungsprogramme (siehe Absatz 8).

5. Flugplätze und Betriebsstätten:

Die DTO muss ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedsstaat haben. Bei der Durchführung einer Flugausbildung auf einem Luftfahrzeug darf die DTO nur Flugplätze oder Betriebsstätten nutzen, die im Hinblick auf die angebotene Ausbildung und die verwendeten Luftfahrzeugmuster und -kategorien geeignete Einrichtungen und Merkmale für die entsprechenden Flugübungen besitzen.

Eine Tätigkeit an verschiedenen Flugplätzen ist bei Vorhalten des notwendigen Personals und der erforderlichen Räumlichkeiten möglich.

6. Anforderungen an das Personal:

Jede DTO benennt eine verantwortliche, ermächtigte Person als Vertretung und eine Person für die Ausbildungsleitung. Beide Positionen können durch eine Person wahrgenommen werden. Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben lassen sich in DTO.GEN.210 nachlesen. Zusätzlich ist zu beachten, dass für den Zeitraum innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erklärung einer Ausbildungseinrichtung:

- keine Erkenntnisse, dass eine Lizenz oder Berechtigung, widerrufen, ausgesetzt entzogen oder ruhend gestellt wurde, vorliegen dürfen;
- keine Umstände bekannt sein dürfen, die nicht in Übereinstimmung mit der EU-Grundverordnung (Basic Regulation) und der weiteren Durchführungsbestimmungen sind.

Die Person für die Ausbildungsleitung muss über eine gültige Lehrberechtigung (FI) verfügen, die nicht beschränkt ist.

Das von der DTO eingesetzte Personal für die praktische Ausbildung muss über die gemäß Teil-FCL bzw. Teil-SFCL oder Teil-BFCL geforderten Qualifikationen für die Art der Ausbildung, für die es eingesetzt wird, verfügen. Es muss demnach im Besitz der entsprechenden Lizenz, Berechtigung und Lehrberechtigung sein.

Das von der DTO eingesetzte Theorielehrpersonal benötigt entweder einen praktischen Luftfahrthintergrund in den für die Ausbildung relevanten Bereichen, muss einen Ausbildungslehrgang in Unterrichtstechniken absolviert haben oder muss Erfahrung mit der Erteilung von Theorieunterricht und einen entsprechenden Hintergrund an Theoriekenntnissen in dem Fach, indem der Theorieunterricht erteilt werden soll, nachweisen.

7. Führung von Aufzeichnungen

Eine DTO muss über die durchgeführte Ausbildung Aufzeichnungen erstellen und aufbewahren. Dazu gehören die Einzelheiten der Ausbildung, Angaben zu individuellen Fortschritten und Informationen über die Lizenzen und die damit verbundenen Berechtigungen im Zusammenhang mit der durchgeführten Ausbildung unter Angabe der Zeitpunkte, an denen die Berechtigungen und medizinischen Zeugnisse ihre Gültigkeit verlieren. Weitere Einzelheiten zur Führung von Aufzeichnungen sind in DTO.GEN.220 zu finden.

8. DTO-Ausbildungsprogramme

Eine DTO muss für jede der Ausbildungen, die sie anbietet, ein Ausbildungsprogramm erstellen. Die Ausbildungsprogramme müssen den Anforderungen von Teil-FCL bzw. Teil-SFCL oder Teil-BFCL genügen.

Wenn die DTO bereits eine Zulassung als ATO hat, kann sie auf die Referenznummer eines bereits genehmigten Ausbildungsprogramms verweisen.

9. Ausbildungsluftfahrzeuge und FSTD:

Für die Erklärung als DTO ist eine Liste der verwendeten Luftfahrzeugmuster zu erstellen. Eine Nennung von Kennzeichen oder die Vorlage von Luftfahrzeugdokumenten ist an dieser Stelle nicht notwendig.

Gemäß DTO.GEN.240 muss die DTO eine Liste aller Flugzeuge führen und fortlaufend aktualisieren, die für die von ihr angebotene Ausbildung eingesetzt werden. In dieser Liste müssen auch die Eintragungszeichen aufgeführt werden. Weitere von der DTO zu den eingesetzten Luftfahrzeugen vorzuhaltende Unterlagen sind z.B.:

- Kopie letzte Kontrolle/Freigabebescheinigung;
- Gültiges ARC;
- Versicherungsnachweis;
- Ausrüstungsverzeichnis (hilfsweise Foto Instrumentenbrett).

Die Unterlagen werden bei den regelmäßig stattfindenden Aufsichten von der zuständigen Behörde überprüft.

10. Aufsicht über die DTO

Gemäß DTO.GEN.270 ist eine jährliche interne Überprüfung durch die DTO durchzuführen und ein jährlicher Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der jährlichen Tätigkeitsbericht und die jährliche interne Überprüfung für das abgelaufene Kalenderjahr sind der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgekalenderjahres vorzulegen. Änderungen zu der Erklärung oder ein Beenden der Ausbildungstätigkeit sind der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.

Die Behörde führt regelmäßig Aufsichten durch, bei denen die ordnungsgemäße Ausbildung überprüft wird. Alle Ausbildungsprogramme werden durch die zuständige Behörde innerhalb von spätestens 6 Monaten geprüft.

Zur Aufsicht gehören neben der Prüfung von Unterlagen auch Audits und Inspektionen. Diese können jederzeit durchgeführt werden. Die DTO ist verpflichtet der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zu gewähren.